



BENUTZUNGSORDNUNG

für
die Räumlichkeiten und das Außengelände des TV Hayna

§ 1 Geltungsbereich

- (1)
Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des TV Hayna insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind. Zusätzlich gilt dies Benutzungsordnung auch für das Außengelände des TV Hayna.
- (2)
Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Räumlichkeiten und/oder des Geländes besteht nicht.

§ 2 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung des Geländes und der Räumlichkeiten eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1)
Die Räumlichkeiten und das Außengelände sind im Besitz des TV Hayna in der Gemeinde Herxheim
- (2)
Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung vorrangig vor allen übrigen Nutzern die Mitglieder des Vereins sowie Vereine, die in Herxheim-Hayna ihren Sitz haben.
- (3)
Auswärtige Veranstalter können für öffentliche und private Veranstaltungen durch einen Beschluss der Vorstandschaft zugelassen werden.
- (4)
Veranstaltungen sind zugelassen sofern sie nicht gegen gute Sitten und Gesetze verstoßen

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1)
Die Benutzung der Räumlichkeiten und/oder des Geländes bedarf der Erlaubnis durch die geschäftsführende Vorstandschaft.
- (2)
Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Vorstand oder dessen Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.

(3)

Bei der Vermietung haben die Termine des vereinseigenen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.

(4)

Die Benutzungserlaubnis erteilt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und des Außengeländes werden folgende Entgelte erhoben:

1. Für eingetragene örtliche Vereine ist eine Veranstaltung pro Jahr mietfrei.
2. Nebenkosten sind bei allen Veranstaltungen zu erstatten.
3. Für jede weitere Veranstaltung örtlicher Vereine und für private Veranstaltungen werden erhoben:

Mietkosten:

	Clubhaus	Clubhaus und Außengelände	Anbau und Außengelände
a) Mitglieder und örtliche Vereine	100€	150€	150€
b) Auswärtige und gewerbliche Veranstaltungen	150€	250€	250€
c) Sondermiete für einen evtl. zweiten Veranstaltungstag	50% der entsprechenden Mietkosten	50% der entsprechenden Mietkosten	50% der entsprechenden Mietkosten

d) Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Wasser werden nach Abrechnung in Rechnung gestellt. Im Zeitraum 01.10.- 31.3. fallen Heizkosten von pauschal 30€ pro Tag an.

Reinigungskosten:

Die Reinigungskosten nach den einzelnen Veranstaltungen werden den Benutzern voll in Rechnung gestellt. Die Höhe des Stundenlohnes wird jährlich anhand einer Kostenberechnung festgelegt.

Stand 2018: 15,00€ pro Stunde

e) Bei Vermietung der Räumlichkeiten oder/und des Außengeländes an Personen zwischen 18 und 25 Jahren bzw. bei Veranstaltungen, welche diesen Personenkreis betreffen, hat der Mieter eine Kautionshöhe von 250,00 € beim TV Hayna zu hinterlegen.

f) Bei der Nutzung des variablen Durchlaufkühler im Anbau fällt eine Reinigungspauschale in Höhe von 30€ an.

g) Auf Wunsch können die Getränke unserer Preisliste zum Einkaufspreis über uns bei unserem Getränkelieferanten bezogen werden. Hierbei fällt eine Kommissionsgebühr in Höhe von 20% des Einkaufspreises an.

§ 6 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1)

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

(2)

Das Hausrecht des Vereins als Vermieter ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Vorstand, seinem Vertreter, oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

(3)

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

a. Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, die Musik ab 22 Uhr auf eine angemessene Lautstärke zu reduzieren, sodass es zu keinen Ruhestörungen im angrenzenden Wohngebiet kommt

Die gesetzlichen

Sperrzeitbestimmungen sind zu beachten.

b. Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

c. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.

Die Tische und Stühle sind in den Veranstaltungsräumen und nicht im Freien zu belassen und nach Gebrauch abzuwaschen.

d. Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen.

Insbesondere muss erledigt werden:

(1)

Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jedem Spülgang abzutrocknen.

(2)

Benutzte Kühlschränke sind zu säubern.

(3)

Die Küchengeräte sind sauber zu hinterlassen.

(4)

Die Küchenzeile sowie deren Frontseite sind sauber zu übergeben. Die Edelstahlbereiche sind mit Spezialreiniger zu pflegen.

(5)

Die Mülleimer sind auszuwaschen.

Hinweis: Geschirrtücher und Spülmittel sind mitzubringen, Spezialspülmittel (u.a. für den Edelstahlbereich) ist vorhanden.

e. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

f. Entstandene Schäden an

Wänden, Möbeln oder am Inventar der Küche

sind dem Vorstand oder dessen Bevollmächtigten anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Verursacher.

g. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu trennen und Wertstoffe sowie Restmüll privat zu entsorgen / mitzunehmen.

Die Beleuchtung ist auszuschalten.

h. Die Schlüssel sind bis spätestens 13.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Vermieter zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.

i.

Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

j. Vereinseigene Tischdecken sind innerhalb einer Woche gewaschen und gemangelt zurück zu bringen.

k. Das Rauchen im Clubhaus und im Anbau ist verboten. Bitte benutzen Sie zum Rauchen das Außengelände.

l.

Das Parken im abgesperrten Bereich ist lediglich zum Be- und Entladen gestattet.

§ 7 Haftung

(1)

Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

(2)

Eine Haftung des Vereins und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im

Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(3)

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Herxheim-Hayna, den 01.04.2018

1.Vorstand	Manfred Trapp
2.Vorstand	Michael Laux
Vorstand Finanzen	Sebastian Beiner